

Es ist schon fraglich, ob die Klägerin durch die Kündigung die Arbeitslosigkeit grob fahrlässig herbeigeführt hat. Denn wie sie erklärt hat, habe sie über die Konsequenzen bei der Kündigung nicht sofort nachgedacht. Sie habe einfach keine andere Möglichkeit gesehen, anders zu handeln, ihr Kind sei ihr wichtiger gewesen. Grobe Fahrlässigkeit liegt nur dann vor, wenn das gewöhnliche Maß der Fahrlässigkeit erheblich überstiegen wird (Bundessozialgericht vom 12.02.1980 – 7 RAr 13/79 –) oder wenn der Arbeitslose die erforderliche Sorgfalt außer acht läßt, die nach allgemeiner Lebenserfahrung unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls und der Person erwartet werden dürfen. Aber selbst wenn grobe Fahrlässigkeit bei der Klägerin im Hinblick auf den Eintritt der Arbeitslosigkeit zu bejahen wäre, so ist die Sperrzeit deswegen rechtswidrig, weil sie einen wichtigen Grund für die Aufgabe ihres Beschäftigungsverhältnisses hatte.

Wichtiger Grund ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Abzuwägen sind die Interessen des Arbeitnehmers und der Solidargemeinschaft im jeweiligen Einzelfall. Ein wichtiger Grund für die Lösung des Arbeitsverhältnisses kann erst dann anerkannt werden, wenn sich der Arbeitnehmer nachhaltig vergeblich um eine Lösung seines Problems gekümmert hat. Das hat die Klägerin nach Ansicht der Kammer hier getan. Sie hat wegen ihres Kindes, das noch nicht abzustillen war, keinen anderen Ausweg gesehen.

Der Klägerin kann nicht entgegen gehalten werden, daß sie sich vollzeitig zur Verfügung gestellt hat und daß ihr im Rahmen der Zumutbarkeitsanordnung eine Fahrtzeit für eine Fahrt bis zu täglich 2 1/2 Stunden zumutbar gewesen sei. Auch im Rahmen der Zumutbarkeitsanordnung sind die familiären, gesundheitlichen und sonstigen persönlichen Umstände des Arbeitnehmers zu berücksichtigen. Das ist zwar nur in § 4 der Anordnung, die eine Beschäftigung außerhalb des zumutbaren Tagespendelbereiches betrifft, niedergelegt. Sie sind aber auch allgemein zu berücksichtigen. Die Klägerin wohnt auch nicht so ungünstig, daß keine anderen Arbeitsplätze im näheren Umkreis denkbar gewesen wären.

Im übrigen sind weitere Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Nach § 7 Mutterschutzgesetz haben stillende Mütter auf ihr Verlangen Anspruch auf die zum Stillen erforderliche Zeit, mindestens aber zweimal täglich eine halbe Stunde oder einmal täglich eine Stunde. Dies ist nur dann zu verwirklichen, wenn die Wohnung und der Arbeitsplatz nicht allzuweit auseinander liegen. Zu beachten ist auch Art. 6 Abs. 4 des Grundgesetzes, wonach jede Mutter Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft hat. Dies ist nicht nur ein Programmsatz. Im vorliegenden Fall haben die Interessen der Klägerin Vorrang vor den Interessen der Versicherungsgemeinschaft.

Mitgeteilt von RichterIn Katharina Jung, Düsseldorf

Susanne Pötz-Neuburger

13. Feministischer Juristinnentag in Essen – ausführliche Nachlese

Im wesentlichen Erfreuliches kann die Chronistin¹ von der diesjährigen Zusammenkunft der feministischen Juristinnen berichten; jedenfalls über Ablauf, Stimmung, Rahmenprogramm und Verpflegung. Daß die Themen, mit denen wir uns beschäftigten, meist nicht gerade Anlaß zur Freude sind, steht auf einem anderen Blatt, insbesondere auf den folgenden Seiten dieses Heftes.

Der Tagungsort, das Kulturzentrum in der stillgelegten Zeche Carl in Altenessen, war noch genügend alternativ, aber doch auch so professionell gemanagt, daß wir uns dort sehr wohl fühlten. Helle Räume mit genügend Platz für große und kleine Gruppen, eine Cafeteria zum Miteinanderreden zwischendurch, eine kleine Kunstaussstellung, die den etwas kargen Versammlungsraum schmückte. Dazu eine unauffällige, aber wirkungsvolle Organisation der örtlichen Vorbereitungsgruppe. Besonders hervorzuheben ist, daß alle Frauen, die dies wünschten, privat untergebracht werden konnten. Für den Samstagabend waren Heide Michels und Rita Zimmermann mit ihrer Frauengesangstheaterrevue aus Köln eingeladen. Ein gelungener Abend mit einem amüsanten und zugleich hintersinnigen Programm.

Die Tagungsbeiträge (DM 80,- bzw. DM 30,-) haben die Kosten voll gedeckt (einschließlich des gemeinsamen Abendessens und Frühstücks für alle und Reisekosten der Referentinnen). Kritik an der Höhe habe ich nicht gehört. Fremdmittel wurden nicht in Anspruch genommen, eine Diskussion darüber, ob dies in Zukunft geschehen solle, fand nicht statt. Dies ist bemerkenswert, da die Münchner Vorbereitungsgruppe des 12. FemJT 1986 solche Gelder beim Familienministerium beantragt hatte, was Anlaß heftiger, aber nicht abgeschlossener Auseinandersetzungen geworden war.

Zu Beginn des Treffens, am Freitagabend, fanden zwei parallele Veranstaltungen statt: Zum einen schilderte F. Dizadje die Situation der Frauen im Iran. Daran schloß sich eine Diskussion an über zentrale rechtliche Probleme bei der Anerkennung geschlechtsspezifischer Verfolgung als Asylgrund.²

1 vgl. Susanne Pötz-Neuburger, Wie wir wurden, was wir sind – Zur Geschichte der Jurafrauentreffen, in: Streit 1/83, S. 36 ff., 2/83, S. 42 ff.

Zur gleichen Zeit trafen sich zur Erörterung ihrer spezifischen Probleme die Berufsanfängerinnen, und zwar unter sich. Drei von ihnen schilderten ihren Weg der Niederlassung als Anwältin und den Aufbau eines Büros, allein oder mit anderen. Großes Interesse fanden dabei auch Fragen der Finanzierung eines Praxiskaufs oder Einkaufs in eine bestehende Praxis, Standortsuche und Büroorganisation. Kaum angesprochen wurden inhaltliche Fragen, z.B., welche Mandant/inn/en oder Rechtsprobleme will ich vor allem vertreten?

Ob die inhaltlich-politische Ausrichtung eines Anwältinbüros eine weniger große Rolle spielt als früher oder ob die Teilnehmerinnen eines feministischen Juristinnentages darüber unausgesprochene Einigkeit voraussetzen, ist mir als stille und hochinteressierte Beobachterin nicht klar geworden. Vielleicht ein Thema für das nächste Mal, vielleicht auch für ein Gespräch zwischen Berufsanfängerinnen und längerarbeitenden Anwältinnen über gleiche oder unterschiedliche Berufsauffassungen.

Im Verlauf des Wochenendes habe ich häufig Frauen aus der Berufsanfängerinnengruppe miteinander sprechen sehen und die Weisheit der Vorbereitungsgruppe gerühmt; wußten doch die jungen Kolleginnen nach dem ersten Abend, wer noch in ähnlicher Situation und wahrscheinlich am Austausch interessiert ist. Damit war die mir von früheren Tagungen bekannte Isolierung jüngerer Frauen, die noch wenig Kontakte haben, vermieden worden, die allgemeine Stimmung stieg dadurch sicher.

Meinen Vorschlag, endlich Namensschilder einzuführen, wiederhole ich auch an dieser Stelle. Nicht selten haben wir mit Kolleginnen telefoniert oder sonst Kontakt gehabt, ohne uns von Angesicht zu kennen. Schließlich laufen wir dann auch am feministischen Juristinnentag aneinander vorbei, weil keine weiß, wer die andere ist. Bisher jedenfalls!

Im Zusammenhang mit den jungen Kolleginnen ist am Rande auch erneut die Frage aufgetaucht, ob wir nicht eigene Fortbildungsseminare organisieren sollten, statt zu RAV und DAV zu gehen oder auf den feministischen Juristinnentagen Fortbildung und politische Diskussion (zu Lasten der letzteren) zu vermischen. Ich bin – mit anderen – für selbstorganisierte Fortbildungsseminare, jedoch zugleich der Meinung, daß die an Fortbildung interessierten Frauen die Organisation selbst in die Hand nehmen sollten.

Das Niveau der Beiträge und Diskussionen in den Arbeitsgruppen war nach meinem Eindruck überwiegend hoch, d.h. eher orientiert an dem Erfordernis einer feministisch-politisch-juristischen Weiter-

entwicklung unserer Positionen zu verschiedenen Problemen. Das fand seinen Ausdruck nicht zuletzt darin, daß beim Abschlußplenum am Sonntag zwei Resolutionen zum Asylrecht diskutiert und verabschiedet werden konnten. Die Diskussion über eine weitere Resolution gegen den Abbau der Pressefreiheit durch Verfolgung der Verteiler der Zeitschrift „radikal“ – besser gesagt die Diskussion über die Zulässigkeit einer solchen Diskussion – zog sich so lange hin, daß eine Verabschiedung schließlich nicht an inhaltlichen Kontroversen sondern an der geringen Zahl der noch anwesenden Frauen scheiterte.

Daß die inhaltliche Arbeit produktiver war als bei manchem früheren Treffen, läßt darauf schließen, daß sich die auf dem 11. FemJT in Berlin beschlossene Einrichtung einer bundesweiten Vorbereitungsgruppe, die ihre vielfältigen Kontakte nutzt, bewährt hat.

Es haben folgende Arbeitsgruppen stattgefunden, die jeweils durch den Vortrag eines Referates oder eines ausführlichen Thesenpapiers eingeleitet wurden und sodann in eine Diskussion führten:

- 1) Asylrechtliche Probleme von Frauen
- 2) Prostitution
- 3) Frauendiskriminierung im Arbeitsleben: Beschäftigungsförderungsgesetz einerseits – Frauenförderpläne andererseits
- 4) Schärfere Verbote gegen harte Pornografie und Gewaltvideos?
- 5) Verfassungsklage gegen § 218?
- 6) Renaissance des Vaterrechts durch neue Reproduktionstechniken
- 7) Rechtswidrigkeit höherer Frauenbeiträge zur privaten Krankenkasse

Ein Bericht über die Arbeitsgruppe 1) sowie der Text der beiden verabschiedeten Resolutionen ist bereits in STREIT 2/87, S. 72 erschienen. Die den Arbeitsgruppen 3), 5) und 6) zugrundeliegenden Referate drucken wir nachfolgend ab. Beiträge zu den Arbeitsgruppen 2), 4) und 7) folgen im nächsten Heft.

Für den nächsten feministischen Juristinnentag wurde als Ort Stuttgart und als Termin das Frühjahr 1988 ins Auge gefaßt. Themenvorschläge werden erbeten an die Koordinationsgruppe c/o:

*RAin Uta Wagner, Hauptstätterstr. 39,
7000 Stuttgart*

2 Siehe dazu den Artikel von Margit Gottstein in diesem Heft, S. 75 ff., die Urteile des VG Ansbach und des VG Wiesbaden in: STREIT 2/87, S. 48 ff. und 51 ff. sowie die ebd., S. 71 dokumentierte Stellungnahme der Bundesregierung.